

KRD Engineering & Service GmbH

frei und verzichtet selber auf sämtliche Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der vom Kunden bereitgestellte körperliche Gegenstand verändert oder beschädigt wird oder untergeht. Diese Freistellung gilt nicht, wenn die Veränderung bzw. Beschädigung oder der Untergang durch ein vorsätzliches resp. grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern resp. Erfüllungsgehilfen des Unternehmens KRD Engineering & Service verursacht werden. Ferner gilt die Freistellung nicht, soweit der an den körperlichen Gegenständen eingetretene Schaden durch einen Versicherer ausgeglichen wird.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

1. Hat der Lieferer nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferer wird den Besteller auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat den Lieferer von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferer - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte dem Lieferer durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.
2. Dem Lieferer überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist er berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
3. Dem Lieferer stehen die Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.
4. Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese Nr. VI. entsprechend.

XII. Warnhinweise für Kaschierfolie

Sofern Platten mit Kaschierfolie geschützt sind, ist Folgendes hinsichtlich der Lagerung und Verarbeitung zwingend zu beachten:

- Die Platten sind vor Witterungsbedingungen, insbesondere Temperaturschwankungen und direkter UV-Bestrahlung, zu schützen;
- Ferner ist nach dem Einbau zwingend die Folie umgehend zu entfernen;
- Umformungen oder Biegungen der Platten sind nur entsprechend der Herstellerangabe vorzunehmen;
- Zudem muss auf eine trockene Lagerung der Platten zwingend geachtet werden.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.
2. Gerichtsstand ist der Firmensitz des Lieferers auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den nationalen Warenkauf (BGB 1989 S. 586) für die Bundesrepublik Deutschland (BGB 1990 S. 1477) ist ausgeschlossen.